



Die wichtigsten Fragen und Antworten zur inklusive Schule



Niedersachsen. Klar.

Wo bekomme ich weitere Informationen?

Für die Beantwortung allgemeiner Fragen zum Thema Inklusion stehen neben den bereits vorhandenen RZI die Fachbereichsleitungen Inklusive Bildung in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung (RLSB) zur Verfügung:



RLSB Braunschweig:
Stefan Scherr, 0531 484-3012
Stefan.Scherr@rlsb-bs.niedersachsen.de



RLSB Hannover:
Doerthe Niebaum, 0511 106-2460
Doerthe.Niebaum@rlsb-h.niedersachsen.de



RLSB Lüneburg:
Franz-Josef Kamp, 04131 15-2153
Franz-Josef.Kamp@rlsb-lg.niedersachsen.de



RLSB Osnabrück:
Jürgen Rath-Groneick, 0541 77046-436
Juergen.Rath-Groneick@rlsb-os.niedersachsen.de

Bei der Festlegung muss gewährleistet sein, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung wenigstens eine Schule der gewählten Schulform (mit Ausnahme der Gesamtschule) in zumutbarer Entfernung erreichen können. Es gibt keine Schwerpunktschulen für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung.



Wer entscheidet über sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf?

Das Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ist so angelegt, dass die Eltern und Erziehungsberechtigten umfassend beraten werden. Die Entscheidung über die Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs treffen die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung. Die Entscheidung, welche Schulform ein Kind besucht, das auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, treffen die Eltern und Erziehungsberechtigten.



Was bedeutet „Elternwahlrecht“?

Alle Eltern und Erziehungsberechtigten können wählen, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Von diesem Recht können selbstverständlich auch Eltern und Erziehungsberechtigte von Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung Gebrauch machen.

Die Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen führen keine Primarstufe mehr.



Wie wird die Inklusion an Schulen in freier Trägerschaft umgesetzt? Gilt dort das Gleiche wie an den öffentlichen Schulen?

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind inklusive Schulen. Sie müssen damit gewährleisten, dass dem besonderen Bedarf der Schülerinnen und Schüler entsprochen wird.



Wo können der Förderschulabschluss Lernen und weitere Schulabschlüsse erworben werden?

Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen können am Ende von Schuljahrgang 9 den Abschluss der Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen an allen öffentlichen weiterführenden Schulen erwerben. Danach haben sie die Möglichkeit, weitere Schulabschlüsse anzustreben.



Was sind Kooperationsklassen?

Kooperationsklassen sind Klassen von Förderschulen, die an allgemein bildenden Schulen geführt werden. Eine Klasse einer Förderschule – z. B. einer Förderschule für geistige Entwicklung – wird in den Räumlichkeiten einer anderen Schule, etwa eines Gymnasiums, aufgenommen. In einzelnen Fächern findet gemeinsamer Unterricht mit anderen Klassen statt. Außerdem nehmen die Schülerinnen und Schüler einer Kooperationsklasse am Schulleben teil: gemeinsame Pausen, Aufführungen, Feste und vieles mehr.



Was sind Schwerpunktschulen?

Seit der Einführung der Inklusion im Jahr 2013 gestalten die kommunalen Schulträger ihre Schulen schrittweise zu inklusiven Schulen um. Während der Übergangszeit können sie sogenannte Schwerpunktschulen bestimmen. Schwerpunktschulen sind allgemein bildende Schulen (außer Förderschulen), die für den gemeinsamen Unterricht in bestimmten Förderschwerpunkten ausgestattet und diesbezüglich barrierefrei sind.



Was bedeutet „zielfferent“ und „zielgleich“?

Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung werden zielfferent unterrichtet. Das bedeutet, dass sich ihre Bildungsziele von denen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler unterscheiden. Sie benötigen spezielle Fördermaßnahmen und Arbeitsmaterialien, die zu ihrer individuellen Leistungsfähigkeit und ihrem Lerntempo passen.

Schülerinnen und Schüler mit Bedarfen an an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen werden zielgleich unterrichtet. Hier richten sich die speziellen Fördermaßnahmen darauf aus, die jeweilige Beeinträchtigung auszugleichen, um die Bildungsziele der besuchten Schulform erreichen zu können.

Impressum

Herausgeber
Niedersächsisches Kultusministerium
Pressestelle
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover
www.mk.niedersachsen.de

Bestellung
bibliothek@mk.niedersachsen.de

Druck
unidruck, Hannover

Gestaltung
Blacklime GmbH

Fotos
Tom Figiel (mit Ausnahme des
Adobe Stock Bildes)
Julia Willie Hamburg:
MK/brauers.com

Stand
November 2022



Diese Broschüre darf, wie alle Publikationen der Landesregierung, nicht zur Wahlwerbung in Wahlkämpfen verwendet werden.



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

seit dem Schuljahr 2021/2022 wird in allen Schulen und in allen Schuljahrgängen inklusiv unterrichtet. Eltern und Erziehungsberechtigte wählen immer häufiger eine allgemeine Schule, wenn ihr Kind sonderpädagogische Unterstützung benötigt. Der gemeinsame Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Unterstützungsbedarf ist somit an vielen Schulen der Regelfall geworden. Dabei vertreten wir in Niedersachsen einen erweiterten Begriff von Inklusion: Jedes einzelne Kind erhält seinen individuellen Bedarfen entsprechend die bestmögliche schulische Förderung.

Das Rahmenkonzept inklusive Schule dient als Arbeitsgrundlage für die Zusammenarbeit von Lehrerinnen und Lehrern verschiedener Schulformen und weiteren Fachkräften. Die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams ist die Basis der täglichen Arbeit in der inklusiven Schule. Die meisten Schulen leben den Gedanken der inklusiven Schule und erleben die vielfältige Schulgemeinschaft als Bereicherung. Das ist ein gesellschaftlicher und bildungspolitischer Fortschritt! Um die kontinuierliche Verbesserung der Bedingungen und somit das Gelingen der inklusiven Schule zu gewährleisten, wird das Rahmenkonzept inklusive Schule stetig weiterentwickelt. Die Niedersächsische Landesregierung stellt umfangreiche finanzielle Mittel für die inklusive Schule zur Verfügung. Dessen unbenommen bleibt die erfolgreiche Ausgestaltung der schulischen Inklusion ein herausfordernder und anspruchsvoller Prozess.

Das vorliegende Faltblatt beantwortet häufig gestellte Fragen zur inklusiven Schule und nennt Kontakte für Nachfragen. Auch im Bildungsportal Niedersachsen finden Sie weitere Informationen.

Julia Willie Hamburg

Julia Willie Hamburg
Niedersächsische Kultusministerin

[Zum Bildungsportal](#)



Was bedeutet „Inklusion“?

Inklusion bedeutet die umfassende und uneingeschränkte Teilhabe jeder und jedes Einzelnen am gesellschaftlichen Leben. Ziel ist die aktive Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft, indem ein barrierefreies Umfeld geschaffen wird. Das schließt ausdrücklich das Recht auf Bildung ein. Der Begriff der Inklusion löst den Begriff der Integration ab. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass im Vordergrund die Anpassung der Schule an das Kind steht – nicht umgekehrt. Niedersachsen folgt einem erweiterten Inklusionsbegriff: Es ist der Auftrag der inklusiven Schule, allen individuellen pädagogischen Bedarfen gerecht zu werden.



Welche Lehrkräfte arbeiten im inklusiven Unterricht?

In der Inklusion arbeiten Förderschullehrkräfte mit den Lehrkräften der anderen Schulformen zusammen. Jeder **Grundschule** wird rechnerisch pro Klasse eine sonderpädagogische Grundversorgung in Höhe von 2 Stunden zugewiesen. Die Gesamtzahl dieser Stunden kann in der Schule je nach Schwerpunktsetzung sinnvoll aufgeteilt werden. Schulen entscheiden darüber eigenverantwortlich.

Die sonderpädagogische Grundversorgung dient dazu, präventive Förderung anzubieten und Unterricht so mitzugestalten, dass Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung passgenaue Unterstützung erhalten. Darüber hinaus werden Klassen, zu denen Schülerinnen und Schüler mit einem anderen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gehören, weitere Stunden zugewiesen. Der Umfang dieser Stunden ist abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.

In den **weiterführenden Schulen** werden die Stunden den Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit



Quelle: Adobe Stock

Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zugewiesen. Dies gilt hier für die Unterstützung in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten. Dabei ist die Anzahl der Stunden für eine Klasse abhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und von der Art des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung.



Wie werden die Lehrkräfte vorbereitet?

Die Vorbereitung der Lehrkräfte auf die Herausforderungen in der inklusiven Schule ist eine Aufgabe, für die die Landesregierung große Anstrengungen unternimmt. Das Niedersächsische Kultusministerium hat seit der Einführung der inklusiven Schule in den Bereichen Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechende Weichenstellungen vorgenommen.

Die Ausbildung für das Lehramt wurde novelliert – in den maßgeblichen Verordnungen ist für die Lehramtsstudierenden aller Lehrämter der Erwerb von pädagogischen und didaktischen Basiskompetenzen in den Bereichen Heterogenität von Lerngruppen, Inklusion und Grundlagen der Förderdiagnostik verankert worden. Zudem wurden die Studienkapazitäten für Sonderpädagogik an

den Universitäten Oldenburg und Hannover nahezu verdoppelt.

Viele tausend Lehrkräfte haben bereits an Fortbildungsmaßnahmen zur inklusiven Schule teilgenommen, deren Gegenstand u. a. Schulentwicklung im inklusiven Kontext ist. Die Grundlage der Fortbildungen stellt das aktuelle Fortbildungscurriculum zur inklusiven Schule dar, das an den Bedarfen der Schule ausgerichtet ist und Angebote passgenau vorhält.

[Zum Fortbildungscurriculum](#)



Welche weitere personelle Unterstützung gibt es für die Schulen?

In den Förderschwerpunkten Sehen, Hören, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung können die Schulen Beratung durch die Mobilien Dienste erhalten. Mit dieser Beratung werden Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Expertise in den Förderschwerpunkten Hören, Sehen, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung beauftragt. Darüber hinaus halten die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot vor.

Bei Bedarf können in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie emotionale und soziale Entwicklung pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Grundlage eines Förderplans mitwirken.



Welche Aufgaben haben die RZI?

Das Land Niedersachsen hat in fast jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum Inklusive Schule (RZI) eingerichtet. Im jeweiligen Landkreis bzw. in der jeweiligen kreisfreien Stadt steht damit ein leistungsfähiges und bedarfsgerechtes Beratungs- und Unterstützungssystem zur Verfügung. Dort finden sich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für alle Fragen der sonderpädagogischen Unterstützung in der inklusiven Schule. Außerdem wird von dort aus die sonderpädagogische Versorgung der Schulen organisiert. Das Land unterstützt damit die inklusiven Schulen in den Regionen.

Der flächendeckende Aufbau der RZI hat im Jahr 2017 begonnen. Seit dem 01.08.2022 stehen in 42 von 46 Landkreisen und kreisfreien Städten RZI zur Verfügung. Eine Übersicht über die RZI und die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie hier:

[Weitere Informationen zu den RZI](#)